 Geschäfts-Nr.: 4 C 0432/07

Verkündet am 06. 11. 2007

gez. Raßmann

Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



AMTSGERICHT BREMEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1

Klägerin

gegen

Angermüller GmbH, vertr.d.d. GF Nils Imken
Kornstraße 41-43, 28201 Bremen

Beklagte

Prozessbevollm.: RAe Meyer - Hattendorff - Behrens, Bremen, zu 544/07M06/ast

hat das Amtsgericht Bremen im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 16. Oktober durch Richter Walther für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 40,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozent seit dem 17. Januar 2007 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und bis auf einen geringen Teil des Zinsanspruches auch begründet.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Bremen folgt aus der gemäß § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO bindenden Verweisung durch das Amtsgericht Offenbach am Main.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 40,- Euro aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB. Danach ist derjenige, der durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, diesem zur Herausgabe verpflichtet.

Die Beklagte war nach Auffassung des Gerichts im Zusammenhang mit der am 30. Dezember 2006 stattgefundenen Leerfahrt vom „Nieder-Röder-Weg in 63150 Heusenstamm“ in die _____ in 63128 Dietzenbach“ nicht berechtigt, der Klägerin insgesamt 160,- Euro in Rechnung zu stellen.

Im Rahmen des aus § 812 BGB folgenden Bereicherungsanspruches hat zwar der Bereicherungsgläubiger nach allgemeinen Grundsätzen die Voraussetzungen seines behaupteten Anspruchs darzulegen und zu beweisen (Palandt-Sprau, § 812 Rn 103). Für das von der Vorschrift vorausgesetzte Fehlen eines rechtlichen Grundes muss der Bereicherungsschuldner aufgrund einer ihm obliegenden sog. „sekundären Behauptungslast“ die Umstände darlegen, aus denen er ableitet, das Erlangte behalten zu dürfen, soweit der Bereicherungsgläubiger außerhalb des von ihm zu beweisenden Geschehensablaufes steht, während der Schuldner diese Kenntnis hat und ihm nähere Angaben zumutbar sind (BGH NJW 1999, S. 2887). Dann muss der Bereicherungsgläubiger nur nachweisen, dass diese vorgebrachten Rechtsgründe nicht bestehen (BGH NJW 1990, S. 392).

Die Beklagte vermochte bereits zum Teil die tatsächlichen Berechnungsgrundlagen der an die Klägerin gerichteten Rechnung nicht darzulegen. Soweit sie dies jedoch getan, ist der Klägerin der Nachweis deren Nichtbestehens gelungen.

Soweit die Beklagte für An- und Abfahrt jeweils zwei Wegewerte á angebrochene 20 Minuten zu je 20,- Euro berechnet hat, war sie dazu nicht berechtigt.

Das Gericht hat sich im Rahmen des nach § 495 a ZPO Zulässigen (vgl. Musielak-Wittschier, ZPO, 5. Auflage 2007, § 495 a Rn 6) unter Benutzung der Internetdatenbank www.google.maps.de davon überzeugt, dass die Strecke vom „Nieder-Röder-Weg in 63150 Heusenstamm“ in die „Tulpenstraße 23 in 63128 Dietzenbach“ ca. 10,3 Kilometer misst und in einer Fahrzeit von 16 Minuten zu bewältigen ist. Ausgehend davon, dass an einem Samstagmittag, der zudem noch unmittelbar vor Silvester liegt, eine besondere Verkehrssituation bestanden habe, ist nichts ersichtlich und von der Beklagten auch nicht vorgetragen.

Die Internetdatenbank www.falk.de weist für diese Strecke sogar eine Entfernung von nur 8,2 Kilometern aus.

Der Vortrag der Beklagten, dass sich deren Subunternehmer in einer Entfernung von 26 Kilometern aufgehalten habe, entspricht daher nicht den Tatsachen. Der Werkunternehmer hat im Zusammenhang mit der aus einem Werkvertrag gemäß § 241 Abs. 2 BGB folgenden Nebenpflichten auch die Pflicht, auch die Kosten für den Werkbesteller, die nicht mit der eigentlichen Werkleistung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, in Grenzen zu halten. Dabei ist es ihm einerseits verwehrt, unnötige Umwege zu machen. Zum anderen ist er verpflichtet, auf dem kürzesten und schnellsten Wege den Ort der werkvertraglichen Leistungspflichten aufzusuchen.

Weder hat die Beklagte vorliegend dargetan, aus welchen Gründen der Subunternehmer Dühren für eine 8-10 Kilometer messende Strecke 26 Kilometer zurückgelegt hat. Noch ist dargelegt, inwieweit sich die zur Zurücklegung dieser Strecke üblicherweise einzuplanenden 16 Minuten erhöht haben.

Inwieweit die Beklagte auch für die Abfahrt zwei Wegewerte berechnen durfte, ist für das Gericht ebenfalls nicht ersichtlich. Es ist seitens der Beklagten nämlich nicht vorgetragen, wohin der Subunternehmer abgereist ist. Dies ist aber im Rahmen eines schlüssigen Tatsachenvortrages erforderlich.

Ergab sich also, dass die Beklagte nach objektiven und vom Gericht festgestellten Gesichtspunkten lediglich je einen Wegewert für An- und Abfahrt berechnen durfte,

konnte sie danach von der Klägerin auch nur insgesamt 80,- Euro einschließlich Wochenendzuschlag verlangen.

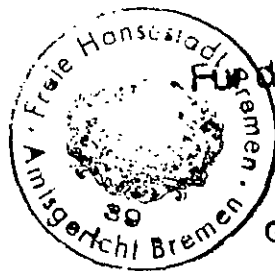
Abzüglich der bereits vorgerichtlich gezahlten 40,- Euro waren der Klägerin daher noch die beantragten weiteren 40,- Euro zuzusprechen.

Daher konnte auch unentschieden bleiben, welche Rechtsfolgen aus den von der Klägerin vorgetragenen Umständen hinsichtlich der Firmierung der Beklagten in den örtlichen Telefonbüchern resultieren.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288, 187 Abs. 1 (analog) BGB, wobei als frühester Zinsbeginn die im Schreiben der Beklagten vom 16. Januar 2007 ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung (§ 286 Abs. 1 Nr. 3 BGB) zu erblicken war.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Walther



Für die Ausfertigung - Abschrift -

Urku~~n~~dsbe~~a~~mter der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Vorstehende Ausfertigung wird de/~~r~~ Kläger /in
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
erteilt.

Das Urteil wurde de/~~r~~ Beklagten -~~Kläger~~ -
am 13.11.07 z.Hdn. des Prozeßvollstreckungs
zugestellt.

Bremen, den 2.11.2007
Urku~~n~~dsbe~~a~~mter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

